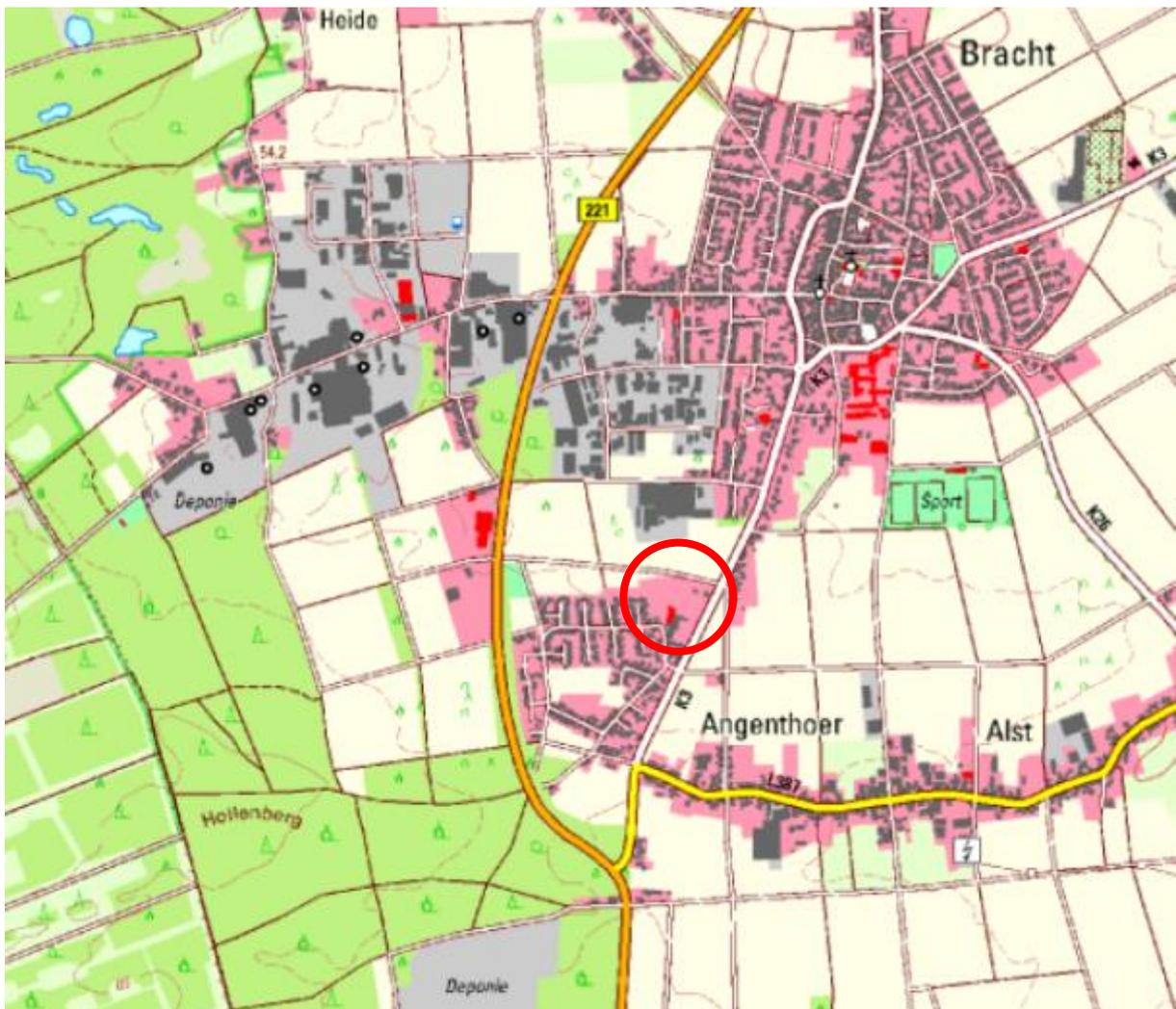


**70. Änderung des Flächennutzungsplans
für die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen
im Umfeld des Hauses St. Franziskus
südlich Mevissenfeld in Bracht**

1. Ausfertigung



I. Inhalt

1. Planungsanlass und -ziel.....	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	4
3. Derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	4
4. Übergeordnete Planungen	4
5. Darstellungen im Einzelnen.....	5
6. Erschließung, Ver- und Entsorgungsanlagen	6
7. Belange von Natur und Umwelt.....	7

II. Umweltbericht

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil dieser Begründung.

1. Planungsanlass und -ziel

Die St. Augustinus-Kliniken als Betreiber des Altenpflegeheims St. Franziskus an der Brüggener Straße im Ortsteil Bracht errichten derzeit im rückwärtigen westlichen Bereich des Altenpflegeheims einen Neubau zur Einrichtung einer Tagespflege, einer Sozialstation sowie ergänzenden Wohnraum für betreutes bzw. nachhaltig bezahlbares Wohnen.

Ursprünglich bestanden auch Überlegungen der St. Augustinus-Kliniken, in dem daran angrenzenden nördlichen Bereich südlich der Straße „Mevissefeld“ weiteren Wohnraum zu schaffen. Dieses Vorhaben wird jedoch nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll der Standort für die Errichtung eines viergruppigen Kindergartens genutzt werden, der zur Bedarfsdeckung in Bracht dringend benötigt wird. Träger dieser Einrichtung wird voraussichtlich der DRK Kreisverband Viersen e. V.

Der Kindergarten ersetzt die vorhandene Kinderbetreuungseinrichtung im Gebäude des Altenpflegeheims, die keinen hinreichenden Platz für den gestiegenen Bedarf mehr bietet. Die vorhandenen Außenspielflächen sollen aber weiterhin erhalten und in das Gesamtkonzept der neuen Einrichtung einbezogen werden. Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans tragen dem Ziel zur Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen vom Grunde her bereits Rechnung, allerdings stellen sich die ursprünglichen Abgrenzungen der dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf anders dar als heute vorgesehen.

Für den Gesamtbereich wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet. Dieses stellt auf Grundlage einer hochbaulichen Konzeptplanung eine Vorgabe für die weitere Entwicklung dar.

Die Flächen zur Entwicklung des Kindergartens liegen im Außenbereich und sind entsprechend nach § 35 BauGB zu bewerten. Eine bauliche Entwicklung ist hier planungsrechtlich nicht möglich. Insofern ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Zur Umsetzung der planerischen Ziele ist diesbezüglich auch der Flächennutzungsplan in diesem Bereich förmlich zu ändern. Insbesondere aufgrund der derzeitigen Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alteneinrichtung“, aber auch aufgrund der partiellen Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist der Bebauungsplan bezüglich des Kindergartens nicht aus dem Flächennutzungsplan entwicklungsfähig.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“ erfolgt im Parallelverfahren zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans soll die für den Kindergarten vorgesehenen Flächen umfassen, sodass das Vorhaben auf Grundlage einer gesamt-konzeptionellen Bauleitplanung umgesetzt und dauerhaft gesichert werden kann.

Bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Flächen für den Gemeinbedarf werden klarstellend einbezogen. Dies gilt ebenso für die rückwärtigen Freiflächen eines Wohngrundstücks an der Brüggener Straße, für die das Ziel einer Inanspruchnahme als Fläche für den Gemeinbedarf nicht mehr besteht und die daher in die angrenzende Darstellung als Wohnbaufläche geändert werden sollen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans liegt nördlich der Ortslage Angenthoer im Ortsteil Bracht. Er umfasst eine ca. 0,6 ha große Fläche, bestehend aus dem Flurstücken 1454 (tlw.) und 226 (tlw.) in der Gemarkung Bracht, Flur 20 und ist in der Planzeichnung durch Umrandung eindeutig begrenzt.

3. Derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alteneinrichtung“ dargestellt. Hinzu kommt die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ im Nordwesten. Darüber hinaus befindet sich im Nordosten ein kleiner Teil einer Wohnbaufläche.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans nahezu komplett als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Ein Teil im Nordwesten ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt. Somit können die

Darstellungen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans aus diesem entwickelt werden.

4.2 Landschaftsplan

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 4n „Brachter Wald/Ravensheide“ und hier außerhalb von festgesetzten oder temporären Schutzgebieten. Lediglich die westlich des bestehenden Verbindungsweges zwischen den Straßen „Mevissefeld“ und „Tulpenfeld“ vorhandene Baumreihe ist als geschützter Landschaftsbestandteil (GGL_LP4N_2.6.97) festgesetzt. Die südliche – unbefestigte – Hälfte der Parzelle der Straße „Mevissefeld“ (Gemarkung Bracht, Flur 20, Flurstück 1.486) ist Bestandteil des Kompensationsflächenkatasters des Kreises Viersen (60/2-3295522 B221n) und dient der Kompensation von Eingriffen im Rahmen des Baus der Bundesstraße B 221n. Hier sind Obstgehölze entlang der Straße gepflanzt worden. Die Flächen unterliegen nach § 39 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) gesetzlichem Schutz. Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Landschaftsbestandteile führen können, sind hier verboten. Dies wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“ im Parallelverfahren berücksichtigt. Insbesondere erfolgen dort eine nachrichtliche Übernahme des geschützten Landschaftsbestandteils und eine Einbeziehung in die ökologische Eingriffsbilanzierung. Sonstige Festsetzungen trifft der Landschaftsplan für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans nicht.

5. Darstellungen im Einzelnen

5.1 Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertageseinrichtung

In dem westlichen Teil des vorliegenden Änderungsbereiches soll die Einrichtung eines viergruppigen Kindergartens erfolgen. Dieser ersetzt die bestehende Einrichtung, die heute innerhalb des Gebäudes des Altenpflegeheims untergebracht ist. Der vorhandene Außenspielbereich innerhalb des Gartens des Altenpflegeheims soll zweckmäßig weiter genutzt werden. Der Kindergarten wird über die zu diesem Zweck auszubauende, nördlich entlang des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennut-

zungsplans verlaufende landwirtschaftliche Straße „Mevissenfeld“ erschlossen. Die für Teile des geplanten Grundstücks des Kindergartens bestehende Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alteneinrichtung“ bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ wird durch die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

Eine Sicherung der landschaftlichen Eingrünung erfolgt über die Berücksichtigung der geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb der Parzelle der Straße „Mevissenfeld“ auf der Ebene des Bebauungsplanes.

5.2 Wohnbauflächen

Das bestehende Wohngrundstück an der Brüggener Straße südlich der Straße Mevissenfeld soll in seinem rückwärtigen Teil nicht weiterhin, wie im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellt, als ergänzende Fläche für den Gemeinbedarf gesichert werden. Eine Inanspruchnahme des derzeit größtenteils als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Alteneinrichtung“ dargestellten Bereichs nördlich des bestehenden Altenpflegeheims ist aufgrund eigentumsrechtlicher Verhältnisse und des geplanten Fortbestands der Wohnnutzung auf diesem Grundstück nicht zweckmäßig. Ausschlaggebend hierfür ist die der Bauleitplanung zugrundeliegende städtebaulichen Konzeption für den Änderungsbereich, nach der für den Kindergarten in erster Linie eigentumsrechtlich verfügbare, vorhandene Rasen-/Wiesenbereiche in Anspruch genommen werden und nicht in die bestehende, mit Gehölzen bestandene Hausgartenfläche eines – nicht verfügbaren – Wohngrundstücks eingegriffen wird.

Ebenso wird der nördliche Streifen, der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt ist, hierbei einbezogen. Diese Bereiche werden klarstellend entsprechend der östlich und nördlich angrenzenden als Wohnbauflächen dargestellt.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ wird über die zu diesem Zweck für Kfz, Fußgänger und Radfahrer auszubauende Straße Mevissenfeld im Norden erschlossen.

Entwässerungstechnisch wird das Plangebiet an den vorhandenen Mischwasserkanal im Tulpenweg angeschlossen. Im von Süden kommenden Erschließungsstich vom Tulpenweg ist ein Mischwasserkanal geplant, der das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser der möglichen und bereits vorhandenen Bebauung abführen kann. Das anfallende Niederschlagswasser

auf den bebauten Grundstücken soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, sodass lediglich das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in den Kanal eingeleitet wird. Das anfallende Niederschlagswasser der nördlich verlaufenden Straße Mevissenfeld wird hingegen in die seitlichen Bankette abgeleitet und dort zur Versickerung gebracht.

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt über den Erschließungsstich vom Tulpenweg.

7. Belange von Natur und Umwelt

Bei der Aufstellung und auch bei der Änderung von Bauleitplänen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und mit anderen Belangen abzuwägen. Bei Änderungen von Bauleitplänen ist im Rahmen einer Gegenüberstellung zu untersuchen, ob die durch die Änderung getroffenen Darstellungen oder Festsetzungen einen größeren Eingriff darstellen als die bereits bestehenden Darstellungen bzw. Festsetzungen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung von Bau-/Gemeinbedarfsflächen gegenüber der bisherigen Darstellung geringfügig, zu Lasten der dargestellten Grünfläche ausgeweitet.

Diese Veränderungen von Boden, Bepflanzungen und dem Lebensraum für Pflanzen und Tiere stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar (§§ 8 Abs. 1 BNatSchG, § 4 Abs. 1 LG NW), über deren Vermeidung und Ausgleich auf der Grundlage der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu entscheiden ist.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird noch kein Baurecht geschaffen. Außerdem lassen sich Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erst auf der Grundlage der künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinreichend konkret ermitteln. Es ist daher im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans ausreichend, hinsichtlich der verbindlichen Regelungen über Umfang und Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die verbindliche Bauleitplanung zu verweisen.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“ im Parallelverfahren wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit einer ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erarbeitet. Im Ergebnis wird ein vollständiger Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe hergestellt.

Ebenso liegt ein Artenschutzgutachten vor (Artenschutzrechtliche Vorprüfung für Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ sowie zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes Burggemeinde Brüggen, hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung, Schwalmatal, November 2018). Darin wird festgestellt, dass planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der im Fachgutachten genannten Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z. B. der Verlust von (pot.) Quartieren/Fortpflanzungs-/Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der im Fachgutachten genannten Hinweise und Maßnahmen – nicht ausgelöst. Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-)Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, d. h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der im Fachgutachten genannten Hinweise vermieden werden.

Entsprechende Hinweise zu zeitlichen Beschränkungen von Fäll- und Rodungsarbeiten sowie Verhaltensregeln beim Auffinden von Fledermausquartieren werden in den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus St. Franziskus“ aufgenommen. Nähere Ausführungen sind der Begründung des Bebauungsplanes bzw. dem Artenschutzgutachten zu entnehmen.

Erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe bzw. zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Für die Betrachtung aller Schutzgüter wurde zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht erstellt (Umweltbericht zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen, hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung, Schwalmatal, 06.03.2019).

Dieser bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung.

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Auslegung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 10.07.2018 zugrunde.

Brüggen, den 02.08.2018

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Diese Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 09.08.2018 in der Zeit vom 17.08.2018 bis einschließlich 17.09.2018 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 18.09.2018

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Feststellung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 18.12.2018 zugrunde.

Brüggen, den 19.12.2018

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.05.2018 (Az.: 35.02.01.01-24Brü-069-1507), den Eintritt der Rechtswirksamkeit sowie Zeit und Ort, an denen die Planunterlagen einschließlich dieser Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, ist am 13.06.2019 erfolgt.

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 14.06.2019 rechtswirksam geworden.

Brüggen, den 19.06.2019

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

UMWELTBERICHT

zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Erstellt für:



Gemeinde Brüggen

Bauverwaltungs- und Planungsamt

Klosterstr. 38

41379 Brüggen

hermanns
Bearbeitung: landschaftsarchitektur/umweltplanung

Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA

Polmansstraße 10

D-41366 Schwalmtal

T +49 (0)2163 888 07 88

E info@landschaftsplaner.com

Stand: 06.03.19

Ergänzt 19.08.19

INHALTSVERZEICHNIS

1. Umweltbericht.....	1
1.1 Beschreibung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung.....	2
1.2 Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde.....	4
1.2.1 Angewandte Untersuchungsmethoden.....	4
1.2.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.....	5
1.2.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	5
1.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes/Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung.....	8
1.3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung.....	9
1.3.2 Schutzgut Tiere/Pflanzen.....	12
1.3.3 Schutzgut Fläche.....	13
1.3.4 Schutzgut Boden.....	14
1.3.5 Schutzgut Wasser.....	14
1.3.6 Schutzgut Klima/ Luft.....	15
1.3.7 Schutzgut Landschaft.....	15
1.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe.....	16
1.3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	16
1.3.10 Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen (§ 1 (6) Nr. 7 e bis h).....	17
1.3.11 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	17
1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	17
1.5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	18
1.5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	18
1.5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
1.6 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	19
1.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	19
1.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	20
1.9 Literatur und Quellen.....	21

1. Umweltbericht

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt in § 2 (4) die Durchführung einer Umweltprüfung grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren vor. Nur in Ausnahmefällen kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Die Umweltprüfung hat nach § 2 (4) dafür Sorge zu tragen, für die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht. Dieser ist nach § 2a der Begründung des Bauleitplans beizustellen, wobei sich der Umweltbericht als eigenständiger Bestandteil darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der BauGB-Anlage zu § 2 (4) und § 2a.



Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung des § 1 a (3) BauGB i.V.m. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Im Rahmen der Umweltprüfung werden daher die genannten gesetzlichen Vorgaben mit den Ergebnissen des im Zuge des untergeordneten Bebauungsplanverfahrens erarbeiteten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die in diesem Umweltbericht dargestellte Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes des Geltungsbereichs der 70. Flächennutzungsplanänderung erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundlagen und Erhebungen:

- Entwurf zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Burggemeinde Brüggen (Stand November 2018)
- Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ der Burggemeinde Brüggen (Stand Dezember 2018)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ der Burggemeinde Brüggen (hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, Stand März 2019)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) zum Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ der Burggemeinde Brüggen (hermanns landschaftsarchitektur/ umweltplanung, März 2019)
- Artenschutzvorprüfung (ASP I) für Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ sowie zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes Burggemeinde Brüggen (Stand November 2018)
- Schalltechnische Bewertung des Bebauungsplanverfahrens Bra/32 hinsichtlich möglicher Lärmkonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und der geplanten Gewerbegebietserweiterung „Holtweg“ (Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin vom 21.11.2018)
- Gutachten zur Boden- und Baugrunduntersuchung sowie zur Versickerungsfähigkeit (Dipl.-Geol. Veronika Steinberg, Grefrath vom 09.08.2018)
- Vorplanung Straßenbau für B-Plan Bra/32 (Franz Fischer Ingenieure GmbH, Erfstadt vom August 2018)
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §3(1) BauGB/ Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(1) BauGB
- u.a.

1.1 Beschreibung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

[analog zu Pkt. 1 a) Anlage 1 BauGB]

Nachstehend wird das geplante Vorhaben kurz nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden beschrieben.

Angaben zum Standort



Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Brügglen-Bracht. Westlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B221. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Angenthoer und grenzt an das Gelände von Haus St. Franziskus. Nördlich des Plangebietes erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen und die Straße Mevissenfeld.

Art des Vorhabens

Mit der vorliegenden 70. Änderung werden im Vergleich zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) folgende Änderungen vorgenommen:

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Burggemeinde Brügglen ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als Fläche für den Gemeinbedarf und öffentliche Grünfläche (Spielplatz) dargestellt. In einem kleinen Teilbereich erfolgt die Darstellung als Wohnbaufläche. Die Änderung erfolgt als 70. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/32. Darin werden die Flächen für die geplante Kindertageseinrichtung als Flächen für den Gemeinbedarf und die übrige Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Die bisherige Darstellung einer Grünfläche wird in diesem Bereich zurückgenommen. Das Plangebiet weist eine Größe von insgesamt ca. 0,64 ha auf.

Bisherige Darstellung:

Wohnbaufläche	ca. 0,01 ha
Gemeinbedarfsfläche „Alteneinrichtung“	ca. 0,45 ha
Grünfläche „Spielplatz“	ca. 0,18 ha
Plangebiet gesamt	ca. 0,64 ha

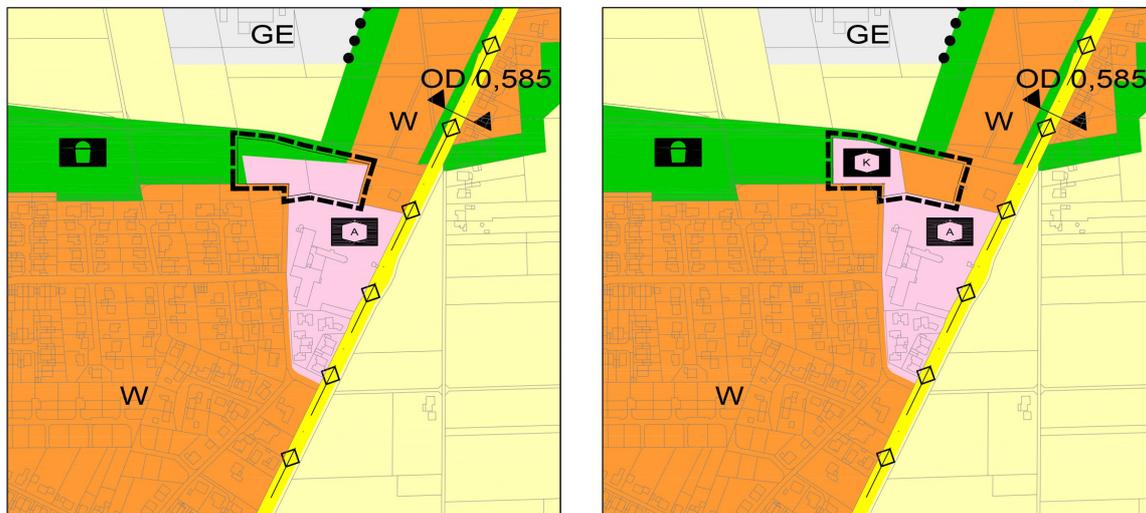
Neue Darstellung:

Wohnbaufläche	0,28 ha
Gemeinbedarfsfläche „Alteneinrichtung“	0,36 ha
Grünfläche „Spielplatz“	-
Plangebiet gesamt	ca. 0,64 ha



Abb. 1 Geltungsbereich der 70. FNP-Änderung

(links: aktueller Stand, rechts: geplanter Stand der geplanten Änderung des FNP)



Bezüglich weiterer Details zum Planungsvorhaben sei auf die Begründung und zeichnerische Darstellung der 70. Änderung des FNP verwiesen.

1.2 Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde

1.2.1 Angewandte Untersuchungsmethoden

[analog zu Pkt. 3 a) Anlage 1 BauGB]

Mit Hilfe der Beschreibung der verwendeten Untersuchungsmethoden zur Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung wird der Öffentlichkeit sowie den Behörden dargelegt, welche Verfahren angewandt wurden. Die Darstellung der Prüfmethodik ermöglicht es nachzuvollziehen, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung auf einer bestimmten Informationsgrundlage nach allgemein anerkannten Prüfverfahren erarbeitet worden sind.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplan erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Bra/32 „Am Haus Franziskus“, für den ebenfalls ein Umweltbericht erstellt wird.

Gegenüber der allgemeineren Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes führt der für den Bebauungsplan erforderliche Umweltbericht auf Grund der konkretisierten Planung eine differenziertere Darstellung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und eine Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf und reagiert hierauf mit konkreten Festsetzungen. Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen und Bewertungen bilden daher in erster Linie die Darstellungen des Umweltberichts zum parallel erarbeiteten Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“.

Grundlage für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bildet insbesondere der durch das Büro h e r m a n n s landschaftsarchitektur/umweltplanung vorgelegte Umweltbericht sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag für den Bebauungsplan Bra/32



„Am Haus Franziskus“ - Burggemeinde Brüggen. Im zweitgenannten Fachbeitrag erfolgt auf der Grundlage einer aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung und der Auswertung des bestehenden Planungsrechts sowie der Darstellung und Bewertung weiterer Bestandteile des Naturhaushaltes eine Bewertung des Ausgangszustandes des Plangebietes sowie eine Prognose der Auswirkungen des Vorhabens inkl. des hieraus abgeleiteten Kompensationsbedarfes.

Für das Plangebiet wurde weiterhin ein separates Artenschutzgutachten erstellt.

Die Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der Artenschutzuntersuchung fließen im Rahmen der Umweltprüfung (zum Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“) in die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen ein.

Für das Plangebiet wurden ein Boden- und Baugrundgutachten sowie eine schalltechnische Prognose erstellt, deren Ergebnisse nachfolgend erläutert werden.

1.2.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

[analog zu Pkt. 3 a) Anlage 1 BauGB]

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es nicht immer möglich sämtliche Zusammenhänge sachgerecht zu erfassen und zu bewerten; darüber hinaus sollte die Erfassung der Grundlagendaten in einem der Planung angemessenen Umfang erfolgen. Daher ist es wichtig, im Umweltbericht auf evtl. vorhandene Lücken im Kenntnisstand bzw. auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von notwendigen Unterlagen hinzuweisen. Hierdurch wird der Öffentlichkeit und den Behörden die Möglichkeit gegeben mit zusätzlichen Hinweisen zur Beseitigung dieser Lücken beizutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine Biotoptypenkartierung durch zwei Einzelbegehungen durchgeführt wurde. Im Rahmen der Bearbeitung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen, deren Ergebnisse in diesem Bericht wieder gegeben werden.

Einzelne Angaben beruhen auf allgemeinen oder grundsätzlichen Annahmen, so z.B. die Beschreibung einzelner Auswirkungen hinsichtlich Reichweite und Intensität, z.B. bei der Prognose der Beeinträchtigung meso- und mikroklimatischer Verhältnisse.

1.2.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

[analog zu Pkt. 1 b) Anlage 1 BauGB]

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes nach BauGB

Nach §1(5) des Baugesetzbuches (BauGB) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine



menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß §1(6) Nr. 7 BauGB insbesondere folgende Umweltschutzziele einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Ferner enthält die Auflistung in §1(6) BauGB weitere, auf die Schutzgüter bezogene Aspekte:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

§1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden [...]
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in §1(6) Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Es werden Regelungen zum Ausgleich (über Darstellungen, Festsetzungen oder Verträge) beschrieben. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach §1(7) zu berücksichtigen.

Fachgesetze

Die nachstehende Tabelle stellt die in Fachgesetzen formulierten Ziele des Umweltschutzes auf die Schutzgüter bezogen dar.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch Schall	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,



Erholung	inkl. Verordnungen	Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	BNatSchG/ LNatSchG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§1 BNatSchG). Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§13 BNatSchG).
	BNatSchG	Der §44(1) BNatSchG definiert Verbotstatbestände für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (u.a. Verbot des Fanges, der Verletzung und der Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten). Auch dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Es ist ferner verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
	FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Darüber hinaus <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- u. Sachgüter)	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Orts- teile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§1(6) Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1(6) Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§1(4) Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1(1) und §1(3))
	UVPG	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“



Ferner zu beachten ist die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, auch Seveso-II-Richtlinie genannt. Sie dient der Verhütung schwerer Betriebsunfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen. Seit dem 1. Juni 2015 ist sie durch die am 24. Juli 2012 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Richtlinie 2012/18/EU, auch Seveso-III-Richtlinie oder Störfall-Richtlinie genannt, ersetzt. Die nationale Umsetzung erfolgte mit der Störfallverordnung (12. VO zur Durchführung des BImSchG).

Fachplanungen

Im Rahmen des parallel zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Bra/32 „Am Haus Franziskus“ wurde durch das Büro h e r m a n n s landschaftsarchitektur/umweltplanung ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erstellt. Dessen Ergebnisse werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ sowie auch in dem vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

Der **Regionalplan** des Regierungsbezirks Düsseldorf stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Ein Teil im Nordwesten ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplans Nr. 4n „Brachter Wald / Ravensheide“** des Kreis Viersen. In der Festsetzungskarte sind für das eigentliche Plangebiet keine Festsetzungen getroffen. Direkt südöstlich anschließend wird der Geschützte Landschaftsbestandteil GL2.4.184 festgesetzt. In Anlage 1 des Landschaftsplans wird der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil GGL2.6.97 festgesetzt. Die südliche - unbefestigte - Hälfte der Straßenparzelle Mevissenfeld ist Bestandteil des **Kompensationsflächenkatasters** des Kreises Viersen und dient der Kompensation von Eingriffen im Rahmen des Baus der Bundesstraße B221n.

Für den Bereich gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Wasserrechtliche Schutzgebietsausweisungen bestehen für den Bereich des UGs nicht.

1.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes/Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

[analog zu Pkt. 2 Anlage 1 BauGB]

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes geschieht nachfolgend jeweils schutzgutbezogen und **auf Basis der Ergebnisse des Umweltberichts zum Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“**. Als Grundlage für die spätere Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung dient der Zustand des Plangebiets zu Beginn des Aufstellungsverfahrens.

Bei der folgenden Beschreibung der Umweltauswirkungen handelt es sich um die Berücksichtigung der Belange gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB. Andere Belange werden erst bei der Berücksichtigung aller Belange in die Abwägung einbezogen.



Die Bewertung bezieht sich gemäß § 2 (4) Satz 3 BauGB auf „das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann“.

Ein Bauvorhaben kann sich auf unterschiedliche Weise auf die Umwelt auswirken. Zu unterscheiden ist regelmäßig in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen. Mögliche Auswirkungen der Bauleitplanung können u.a. sein:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| Baubedingte Auswirkungen: | - Bodenumlagerungen |
| | - Bodenverdichtungen |
| | - vorübergehender Flächenverlust |
| | - Lärm- und Schadstoffemissionen |
| Anlagebedingte Auswirkungen: | - Flächenverlust, Versiegelung |
| | - Visuelle Wirkungen |
| | - Randliche Effekte |
| Betriebsbedingte Auswirkungen: | - Lärm |
| | - schadstoffhaltige Abgase und Stäube |
| | - schadstoffhaltige Abwässer |
| | - optische Reize |

Durch Baubetrieb und Baustelleneinrichtung kann es zu zeitweisen, temporär begrenzten Beeinträchtigungen kommen. Bei den baubedingten Auswirkungen ist i.d.R. davon auszugehen, dass sich innerhalb einer kurzen Zeit ein Zustand einstellt, wie er vor dem Eingriff bestand. Bei den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wird davon ausgegangen, dass diese dauerhaft wirken.

1.3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

[analog zu Pkt. 2 b) cc) und ee) Anlage 1 BauGB]

Bei der Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen sind zum einen gesundheitliche (i.d.R. vor allem Lärm, Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) sowie regenerative Aspekte (Erholungs-/Freizeitfunktionen und Wohnqualitäten: hier ebenfalls Lärm, Landschaftsbild und ggf. Barrierewirkungen) von Bedeutung. Daher erfolgt zur Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen durch das Planungsvorhaben eine Beschreibung des aktuellen Potentials des Plangebietes in Bezug auf das Schutzgut Mensch.

Besondere Erholungs- bzw. Freizeitfunktionen erfüllt das Plangebiet nicht. Es dient lediglich der allgemeinen siedlungsnahen Erholung im Sinne eines Angebots an Spaziermöglichkeiten.



Das Gebiet wird aktuell durch Grünland- bzw. Rasenflächen und im westlichen Bereich überwiegend aus Sukzession entstandene Gehölzstrukturen geprägt. Nördlich grenzt an den Geltungsbereich die Straßenparzelle der Straße Mevissenfeld an.

Nördlich des Plangebietes befinden sich in einer Entfernung von ca. 100m die gewerblichen Flächen des Gewerbegebietes Holtweg (Bebauungsplan Bra/12b „Gewerbegebiet Holtweg“). Von diesen können Lärmimmissionen ausgehen, die auf das Plangebiet einwirken könnten und im Rahmen der städtebaulichen Planungen untersucht wurden (s.u.).

Westlich des Plangebiets verläuft in ca. 400m Entfernung die Bundesstraße 221n. Zur Sicherstellung der Wohn- und Aufenthaltsqualität innerhalb des Plangebietes wurde anhand von aktuell, öffentlich verfügbaren Lärmkarten (Umgebungslärmkartierung in NRW, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) die hieraus resultierende Lärmentwicklung überschlägig ermittelt. Das Beiblatt 1 zur DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau gibt die schalltechnischen Orientierungswerte bei der Ausweisung von Baugebieten vor. Für das Plangebiet bedeutet dies, dass z.B. für Allgemeine Wohngebiete die Beurteilungspegel nachts 45 dB (A) und tagsüber 55 dB (A) betragen (jeweils Außenpegel). Diese Orientierungswerte sollten nach Möglichkeit nicht überschritten werden.

Aufgrund der genannten Vorbelastungen weist das Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Mensch nur eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Bewertung:

Verkehrslärmimmissionen

Mit dem geplanten Baugebiet (gemäß Darstellung im Bebauungsplan Bra/329 einher geht eine Zunahme des Anliegerverkehrs, insbesondere des Hol- und Bringverkehrs der Kindertageseinrichtung, mit dem eine Zunahme der betriebsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden ist. Von erheblichen Belastungen ist jedoch aufgrund der Größe des geplanten Baugebiets nicht auszugehen, so dass sich die bestehende Situation nur geringfügig verändern wird.

Eine Fahrverbindung zwischen Tulpenweg und Mevissenfeld wird zur Vermeidung von Schleichverkehren und zwecks Sicherheit sowie Wohn- und Aufenthaltsqualität nicht geplant.

Aufgrund der entfernungsbedingten Schallpegelabnahme sowie der verfügbaren Daten zur Lärmsituation entlang der B221 wird nicht von erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgegangen.

Gewerbelärmimmissionen

Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen durch die nördlich der Straße Mevissenfeld bestehenden Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Holtweg wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu Bebauungsplan Bra/32 eine schalltechnische Stellungnahme eingeholt (Kramer Schalltechnik vom 21.11.2018), die zu folgendem Ergebnis kommt:



„Die bestehenden GE-Gebiete des Bebauungsplanes Bra/12b „Gewerbegebiet Holtweg“ sind entsprechend dem Abstandserlass NRW gegliedert. Von diesen sind abstandsbedingt – auch wegen der MI-Gebiete des Bebauungsplans - keine relevanten Gewerbeimmissionen im Bereich des Bebauungsplanes Bra/32 und des Wohngebietes „Im Holtfeld“ zu erwarten. Wenn nun der bestehende Gewerbekomplex südlich der Solferinostraße und daran anschließend in Richtung Mevissenfeld die pot. Erweiterung des Gewerbegebietes „Holtweg“ hinzukommen, so sind zur Vermeidung von Lärmkonflikten mit schutzbedürftigen Nutzungen (Bra/32 und Wohngebiet „Im Holtfeld“) Schallminderungsmaßnahmen erforderlich. Neben einem Schutzabstand GE - Wohngebiet, der in Form eines Grünstreifens bereits geplant ist, wären folgende Maßnahmen denkbar:

- Errichtung eines Lärmschutzwalles im Bereich des Grünstreifens*
- Gliederung nach Abstandserlass NRW und Festsetzung eines GEe*
- Im Hinblick auf die gewerblichen Bestandsnutzungen südlich der Solferinostraße (Bestandssicherung) könnte auch eine ergänzende Kontingentierung nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ der Erweiterungsflächen angezeigt sein.*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Lärmkonflikt mit den vorgenannten Maßnahmen sicher vermieden werden kann, ohne die pot. GE-Erweiterungsflächen über den Abstandserlass hinaus zu stark einzuschränken.“

Erhebliche und/oder nachhaltige Umweltauswirkungen werden daher nicht erwartet. Im Gegenzug wird seitens des Gutachters dargelegt, dass ein möglicher Konflikt auf der Ebene späterer Verfahren zur Entwicklung von Gewerbeflächen lösbar ist.

Geruchsimmissionen

Besondere Geruchsimmissionen, die über die aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen verbundenen Immissionen hinausgehen, sind nicht bekannt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch/Lärm/Geruch wird daher nicht von erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgegangen.

Erholungspotential

Erhebliche Auswirkungen auf das Erholungspotential sind aufgrund der Neugliederung des Siedlungsrandes nicht zu erwarten. Der vorhandene Fuß-/Radweg wird weiterhin als Wegeverbindung zwischen Tulpenweg und Mevissenfeld für den nicht motorisierten Individualverkehr angeboten und über den geplanten Gehweg entlang der Straße Mevissenfeld auch an die Brüggener Straße angebunden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Aus den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ergeben sich die mit einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft einhergehenden unvermeidlichen Immissionen durch bspw. Lärm von landwirtschaftlichen Maschinen oder Staub. Die Beeinträchtigungen hierdurch können jedoch durch die vorhandenen und geplanten Gehölzflächen (insbesondere Maßnahmen M1 bis M3,



siehe Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Bra/32) reduziert werden. Von erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen wird nicht ausgegangen.

Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten Kampfmittel oder Militäreinrichtungen zutage treten können. Beim Auftreten von Kampfmitteln sind die Erd-/ Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Bei Beachtung dieser Hinweise wird nicht von erheblichen und/oder nachhaltigen umweltbezogenen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch und seine Gesundheit durch das Vorhaben ausgegangen.

Regelungen nach Störfall-Verordnung / Seveso III-Richtlinie

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs sind keine Betriebsbereiche entsprechend der **Störfall-Verordnung / Seveso III-Richtlinie** bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen evtl. schutzbedürftiger Nutzungen im Sinne der Seveso-II und III-Richtlinie sind demnach nicht zu erwarten.

1.3.2 Schutzgut Tiere/Pflanzen

[analog zu Pkt. 2 b) bb) Anlage 1 BauGB]

Die Nutzung des Plangebiets ist derzeit zweigeteilt. Im westlichen Plangebietsteil befinden sich Grünland- und Gehölzflächen sowie weiter westlich eine Brache mit aufkommendem lichtem Gehölzbestand. Der östliche Teil des Geltungsbereichs betrifft die vorhandenen Gartenflächen des Wohnhauses Brüggener Straße 47.

Im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Bra/32 wurden auch die artenschutzrechtlichen Belange näher betrachtet und das Plangebiet im Hinblick auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten eingeschätzt.

Dem Plangebiet kommt insgesamt eine allgemeine faunistische Bedeutung zu.

Bewertung:

Der dauerhafte Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünlandflächen und Gehölzstrukturen durch Überbauung und damit der Verlust der Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist als erhebliche, jedoch kompensierbare (vgl. LFB) Beeinträchtigung im Sinne des § 1a (3) BauGB zu beurteilen.

Während des Ortstermins wurden mehrere geschützte Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesen. Der Gehölzbestand des Plangebietes kann verschiedenen geschützten, häufigen und weit verbreiteten Vogelarten Nistplätze bieten. Baumhöhlen, in denen Fledermäusen geeignete Tagesquartiere finden könnten, wurden während des Ortstermins (u.U. aufgrund der Belaubung) nicht gefunden. Planungsrelevante Tierarten können das Plangebiet nicht besiedeln, da die Habitatansprüche der für den Quadranten 4703/1 genannten Arten nicht mit den Biotopstrukturen des Plangebietes



übereinstimmen. Darüber hinaus weist das Plangebiet eine relativ geringe Flächengröße auf und liegt im Siedlungsbereich, so dass eine hohe Frequenz anthropogener Störungen anzunehmen ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Bra/32 und der 70. Flächennutzungsplanänderung in Brügglen-Bracht ist somit als artenschutzrechtlich unbedenklich zu werten, sofern die im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung kann festgehalten werden, dass planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der im Fachbeitrag Artenschutz genannten Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen - nicht ausgelöst.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise vermieden werden.

1.3.3 Schutzgut Fläche

[analog zu Pkt. 2 b) bb) Anlage 1 BauGB]

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Die Bodenschutzklausel nach §1a(2) BauGB verlangt eine möglichst weitgehende Beachtung. Ein grundsätzliches Ziel der Bauleitplanung besteht darin, Umweltressourcen sparsam und effizient zu nutzen. Die Eignung der Fläche für die wohnbauliche Nutzung und Gemeinbedarfsflächen wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung überprüft. Infolge der Planung wird es innerhalb des Plangebiets (gemäß der Darstellung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Bra/32) insgesamt zu einer Neuversiegelung von Böden in einer Höhe von ca. 0,4 ha Fläche kommen. Dazu kommen weitere, nicht näher bezifferte Flächen für plangebietsexterne Maßnahmen.

Bewertung:

Eine Flächeneinsparung ergibt sich in der vorliegenden Planung zunächst daraus, dass im unmittelbaren Anschluss an bebaute und erschlossene Wohnbauflächen die bestehende Infrastruktur teilweise mitgenutzt werden kann. Die Auswirkungen der geplanten Versiegelung werden durch die vorgesehene ortsnahe Versickerung der Niederschlagswässer reduziert. Die Möglichkeiten der Flächeneinsparung auf der Ebene der Bebauungsplanung werden weitestgehend ausgeschöpft. Grundsätzlich han-



delt es sich jedoch bei der Neu-Inanspruchnahme von Flächen um eine erhebliche Auswirkung, die durch die Extensivierung von Flächen (im Zuge der Maßnahme E1) teilweise gemindert werden kann.

1.3.4 Schutzgut Boden

[analog zu Pkt. 2 b) bb) Anlage 1 BauGB]

Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Großlandschaft I – Niederrheinisches Tiefland und hier zur Haupteinheit 571 – Schwalm-Nette-Platte mit der Untereinheit 571.11 - Nette-Ebene. Bei den Böden handelt es sich gemäß Bodenkarte um Typische Braunerde, tiefreichend humos mit zum Teil Pseudogley-Braunerde, tiefreichend humos, was auf eine langjährige Ackerbau-Nutzung der Flächen hinweist. Die Böden zählen zu den Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe. Es ist ein humusreicher Boden (Humusbraunerde) betroffen, welcher sich durch sein Wasserspeichervermögen im 2m-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion auszeichnet. Damit besitzt dieser Boden eine hohe Schutzwürdigkeit. Bodenformen mit regional besonderer Standortfaktorenkombination sowie topographische Besonderheiten trifft man im Plangebiet nicht an.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Gebiet nicht bekannt bzw. werden nicht erwartet.

Bewertung:

Mit Grund und Boden soll nach §1a(2) BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Bra/32 lassen bei der festgesetzten GRZ von 0,4 und den geplanten Straßenverkehrsflächen eine geringfügige Neuversiegelung von Böden erwarten. Dies wird als erhebliche, jedoch kompensierbare (vgl. LFB) Auswirkung gewertet, da in diesem Bereich die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren gehen.

1.3.5 Schutzgut Wasser

[analog zu Pkt. 2 b) bb) Anlage 1 BauGB]

Das Schutzgut Wasser ist in Oberflächen- und Grundwasser zu unterteilen.

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Wasserrechtliche Schutzgebietsausweisungen bestehen für den Bereich des UGs nicht. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist jedoch von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebergbaus betroffen. Im Zuge dessen kann es zu Beeinflussungen des Grundwasserstandes und hierdurch bedingte Bodenbewegungen kommen. Oberflächennahe Grundwasserflurabstände (d.h. < 2 dm unter Flur) liegen nicht vor.

Bewertung:

Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nach dem heutigen Stand der Technik weitestgehend auszuschließen, sodass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Anlagebedingt kommt es zur Neuversiegelung von Infiltrationsflächen. Durch die vorgesehene ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers steht dieses weiterhin zum Auffüllen des



Grundwassers zur Verfügung. Die neu versiegelte Fläche und damit der Verlust an Versickerungsfläche beträgt (gemäß der Darstellung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Bra/32) insgesamt ca. 0,4 ha, die vollständig an die nachgeschaltete ortsnahe Versickerung angeschlossen werden. Dennoch wird die Neuversiegelung als **erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung** angesehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nach dem heutigen Stand der Technik nicht zu erwarten.

1.3.6 Schutzgut Klima/ Luft

[analog zu Pkt. 2 b) gg) Anlage 1 BauGB]

Die mittlere Jahresniederschlagssumme liegt bei ca. 750 - 800 mm. Kennzeichnend sind milde Winter und mäßig warme Sommer.

Eine besondere Bedeutung der Flächen als Kalt- und/oder Frischluftentstehungsort ist aufgrund der ebenen Topographie nicht gegeben. Örtlich bedeutsame Luftaustauschbahnen bzw. Frischluftleitbahnen sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Das geplante Vorhaben befindet sich weder in bedeutenden Kaltluftentstehungsräumen noch in bedeutsamen Luftaustausch- und Frischluftversorgungsräumen. Das geplante Vorhaben wird das Schutzgut Klima/Luft aufgrund seiner geringen Größe und der Begrenzung der baulichen Dichte daher nur geringfügig beeinträchtigen. Die Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Zu Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen liegen keine expliziten Informationen vor. Mit dem Bauvorhaben einher gehen die üblicherweise mit nach neuestem Energiestandard errichteter (Wohn-) Bebauung zu erwartenden Emissionen.

1.3.7 Schutzgut Landschaft

[analog zu Pkt. 2 b) bb) Anlage 1 BauGB]

Die Landschaftsbildqualität des Plangebiets wird durch die Situation am Siedlungsrand mit der einseitigen Allee und dem Übergang zur intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche in einer nahezu ebenen Topographie geprägt. Die natürliche Erholungsfunktion sowie die Landschaftsbildqualität sind als gering – mittel einzustufen. Das Plangebiet zeigt mit Ausnahme der angrenzenden Baumreihe entlang der Straße Mevissenfeld keine besondere landschaftliche Eigenart.

Bewertung:

Der mit der Erschließung und Bebauung des Plangebiets einhergehende Baustellenverkehr und sowie die möglichen Baustelleneinrichtungen führen zu visuellen Störungen des Landschaftsbildes sowie erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen. Da jedoch aufgrund der konkreten Bebauungsabsicht von einer zügigen Entwicklung der Flächen auszugehen ist, handelt es um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen, die als nicht erheblich gewertet werden.



Durch die Festsetzung zum Erhalt der Gehölzstrukturen am westlichen Plangebietsrand sowie der Festsetzung von Maßnahmen zur Eingrünung der geplanten Stellplatzanlage an der Straße Mevissefeld sowie der Kompensation der entfallenden Baumexemplare in der vorhandenen Baumreihe kommt es zu einer Sicherung bzw. teilweisen Neugestaltung der Situation. Unter gleichzeitiger Beachtung der bestehenden geringen bis mittleren Qualität des Landschaftsbildes wird daher nicht von einer erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen.

1.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe

[analog zu Pkt. 2 b) ee) Anlage 1 BauGB]

Anthropogene Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind (insbesondere denkmalgeschützte Objekte), sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bislang nicht bekannt.

Das Plangebiet ist in die Kulturlandschaft Schwalm-Nette einzuordnen. Durch die Planung sind jedoch keine landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gemäß kurlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW¹ bzw. dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf² betroffen.

Eine Recherche auf dem öffentlich verfügbaren Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen³ ergab ebenfalls keine Hinweise auf historisch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Plangebiet bzw. dessen unmittelbarer Umgebung, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten.

Bewertung:

Umweltbezogene Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan Bra/32 zum Umgang mit Bodenfunden bei Baumaßnahmen aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht von erheblichen und/oder nachhaltigen umweltbezogenen Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgüter durch das Vorhaben ausgegangen.

1.3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die vorgenannten und beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich i.d.R. gegenseitig. Hierbei kann es zu Verstärkungen und Überlagerungseffekten kommen, die im Rahmen der Umweltprüfung gesondert zu untersuchen und zu bewerten sind (vgl. § 1 (6) Nr. 7i BauGB).

Wechselbeziehungen bestehen z.B. regelmäßig zwischen den Schutzgütern Boden und Tiere/Pflanzen. Der Verlust, d.h. die Versiegelung durch Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen geht mit einem Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen einher. Durch die Sicherung und Neuschaffung von Gehölzpflanzungen entsteht andererseits neuer Lebensraum.

¹ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Münster, Köln. 2007.

² Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln. 2013.

³ <http://www.kuladig.lvr.de>



Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind für das Plangebiet nach aktuellem Planungsstand nicht zu erwarten.

1.3.10 Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen (§ 1 (6) Nr. 7 e bis h)

[analog zu Pkt. 2 b) dd) und hh) Anlage 1 BauGB]

Z.Z. liegen keine Konzepte für die Nutzung erneuerbarer Energien vor. Die Abwasser- und Abfallentsorgung geschieht entsprechend der gültigen Satzungen und Verordnungen.

Die eingesetzten Stoffe und Techniken zur Errichtung der Wohn-/ Gemeinbedarfsbebauung und Straßenverkehrsflächen haben aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu folgen. Erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach §1(6) Nr. 7 a bis i werden hierdurch nicht erwartet.

1.3.11 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

[analog zu Pkt. 2 b) ff) Anlage 1 BauGB]

Bestehende Umweltprobleme von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind derzeit nicht bekannt. Die Nachbarschaft des Plangebiets wird ebenfalls durch Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Nördlich des Plangebiets liegen Flächen des Gewerbegebiets Holtweg. Im Rahmen einer schalltechnischen Prognose konnte dargelegt werden, dass das Vorhaben einer künftigen Erweiterung des Gewerbegebiets grundsätzlich nicht entgegen steht.

Die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wie Bodenversiegelung und Verlust an Lebensraum sind aufgrund ihrer Flächenausdehnung und der Ausprägung der benachbarten Flächen nicht in der Lage Effekte zu erzeugen, die sich mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete aufsummieren könnten (im Hinblick auf mögliche Summationswirkungen).

1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

[analog zu Pkt. 2 c) Anlage 1 BauGB]

Zur Vermeidung bzw. Verringerung sowie zum Ausgleich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen können verschiedene bautechnische und landschaftspflegerische Maßnahmen herangezogen werden, die in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen sind. Die vorbereitende Bauleitplanung für sich betrachtet stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, jedoch kann diese einen möglichen Eingriff vorbereiten. Durch Festsetzung und Regelung im parallel in Aufstellung verbindlichen Bebauungsplan Bra/32 ist daher der Eingriffsregelung bzw. den Forderungen der Fachgesetze zu entsprechen. Zur Vermeidung bzw. Verringerung sowie zum Ausgleich von möglichen unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, die im Rahmen der konkretisierenden Verfahren zu ermitteln und bewerten sind, werden die im Folgenden genannten Maßnahmen vorgeschlagen.



Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen	Begünstigtes Schutzgut*						
	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden/ Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigungen auf ein Minimum; geringstmögliche Dimensionierung von notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen	X	X	X			X	
Nutzungsänderungen (insbesondere das Vorbereiten des Baufelds) sollten im Sinne des Tierschutzes außerhalb der Brut- und Setzzeiten, die von März bis September dauern (vgl. §39(5) BNatSchG), durchgeführt werden bzw. bei Nutzungsänderungen innerhalb dieser Zeiten adäquate ökologische, gutachterliche Baubegleitung oder Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände; ggf. Verlust von Tierquartieren durch geeignete Maßnahmen ausgleichen		X					
Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind hierbei zunächst unverändert zu erhalten.							X
schonende Oberbodenbehandlung sowie Vermeidung bzw. Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen (Beachtung der DIN 18300 – Erdarbeiten – sowie der DIN 18915 – Bodenarbeiten).		X	X	X			
die Umsetzung aller möglichen Baumschutz- und Pflegemaßnahmen gemäß DIN 18920 und der ZTV Baumpflege		X					
flächensparende Bauweise, Verzicht auf unnötige Versiegelungen und Verdichtungen, Optimierung von Wegen und Lagerflächen		X	X	X	X	X	
Einpassung der Baukörper nach Form und Farbe in die umgebende Siedlungs-/ Gebäudestruktur	X					X	X
Festsetzung zur Entwicklung bzw. Erhalt/Sicherung von Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der neuen Gemeinbedarfs- und Parkplatzflächen		X	X	X	X	X	
Entwicklung weiterer (externer) Pflanz- und Ansaatmaßnahmen nach (Kompensations-) Bedarf		X	X	X	X	X	

* Einschätzung erfolgte nach prognostizierter unmittelbarer Begünstigung, indirekte Wirkungen bleiben unberücksichtigt.

1.5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung ist ein zentrales Element der planerischen Entscheidung.

1.5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

[analog zu Pkt. 2 b) Anlage 1 BauGB]



Aufgrund der Darstellungen können die unter 1.3 ermittelten Umweltauswirkungen eintreten. Durch Festsetzungen im Rahmen von nachfolgenden Verfahren können sich Möglichkeiten zur grünordnerischen und städtebaulichen Neuordnung des Gebiets und damit zur Aufwertung, insbesondere zur Neuschaffung von Grün-/ Biotopstrukturen sowie zur Neugestaltung des Landschaftsbildes ergeben.

1.5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

[analog zu Pkt. 2 a) Anlage 1 BauGB]

In der Regel kann die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung in der Praxis mit geringem Aufwand festgestellt werden. Insbesondere, wenn bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleich bleibender Zustand bestanden hat, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass dieser sich auch künftig ohne die Planung nicht grundsätzlich verändern wird.

Ohne die Realisierung der Planung würde das Plangebiet wahrscheinlich weiterhin als Grünlandfläche, Brache und Gartenfläche bestehen.

1.6 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

[analog zu Pkt. 2 d) Anlage 1 BauGB]

Mit der Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind (Nummer 2 Buchstabe d der Anlage 1 des BauGB), wurde die Verpflichtung zur sog. „Alternativenprüfung“ ausdrücklich ins Baugesetzbuch aufgenommen. Der Hinweis auf die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans verdeutlicht, dass es sich dabei um anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Plangebiets handeln soll und nicht etwa über grundsätzlich andere Planungen nachgedacht werden muss.

Bei der Planung handelt es sich insbesondere um die Berücksichtigung der Bedarfsdeckung nach Kinderbetreuungsplätzen für Brügglen-Bracht. Die Kinderbetreuungseinrichtung im Gebäude des Altenpflegeheims bietet für den gestiegenen Bedarf keinen ausreichenden Platz, sodass eine neue viergruppige Einrichtung geplant ist.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/32 wurden hierzu verschiedene städtebauliche Varianten geprüft und optimiert.

Die Realisierung der vorstehenden Planungsziele des geplanten Bebauungsplanes Bra/32 erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche. Anderweitige Darstellungen wären nicht zielführend.

1.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

[analog zu Pkt. 3 b) Anlage 1 BauGB]

Als Plan der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Flächennutzungsplan nicht auf unmittelbaren Vollzug ausgelegt, sodass eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen in untergeordneten



Verfahren zu regeln ist. Daher wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Umweltbericht zum geplanten Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ sowie nachfolgende Verfahren verwiesen.

1.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

[analog zu Pkt. 3 c) Anlage 1 BauGB]

Die Burggemeinde Brüggen beabsichtigt durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Grundlage für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ zu schaffen. Hierzu wird im Flächennutzungsplan die Darstellung einer Wohnbaufläche und Grünfläche zugunsten einer Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche und Wohnbaufläche zurückgenommen.

Aufbauend auf einer Konflikt- und Auswirkungsprognose werden bereits zum derzeitigen Planungsstand mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen aufgezeigt und vorgeschlagen. Mögliche erhebliche Auswirkungen können sich u.a. durch die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden, der Beeinträchtigung von Tierlebensräumen sowie Eingriffen in das Landschaftsbild ergeben. Die Abhandlung der eigentlichen Eingriffsregelung ist der verbindlichen Bauleitplanung bzw. den nachfolgenden Verfahren mit den dann vorliegenden Konkretisierungen des Planungsvorhabens vorbehalten.

Mit Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen kommt es zu Konflikten, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Bra/32 beschrieben werden. Sich aus dieser Planung ergebende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 2 (4) BauGB sind insbesondere

- der Verlust an Boden mit seinen natürlichen Bodenfunktionen durch Neuversiegelung,
- die mit dem Bodenverlust einhergehende Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und der erhöhte Oberflächenabfluss sowie
- der Verlust von Intensivackerflächen, Extensivrasen bzw. mäßig artenreichem Grünland sowie Gehölzstrukturen als potentiell Lebensraum von Tieren und Pflanzen infolge von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einem Landschaftspflegerischem Begleitplan als Landschaftspflegerischen Fachbeitrag nach der Methode der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung bewertet. Hieraus wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung parallel der notwendige Kompensationsbedarf ermittelt.

Zum Ausgleich der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden die folgenden Maßnahmen vorgesehen (siehe hierzu auch LFB):

- Festsetzung einer Pflanzbindung zur Pflanzung von Laubbaumhochstämmen sowie einer Schnitthecke (Maßnahme M1),
- Kompensation von eingriffsbedingten Verlusten durch Festsetzung einer Pflanzbindung zur Pflanzung von 4 Stk. Laubbaumhochstämmen (Maßnahme M2),
- Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Brache und des vorhandenen mehrreihigen Gehölzstreifens (Maßnahme M3) und



- Ökologische Aufwertung von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen am Borner See (externe Kompensationsmaßnahme E1).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die städtebauliche Neuordnung des Bebauungsplans Bra/32 und damit auch durch die 7. Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet werden.

1.9 Literatur und Quellen

Ergänzt gemäß Auflage zur Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung vom 09.08.2019 durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Literatur

- FRANZ FISCHER INGENIEURE GMBH (2018): Vorplanung Straßenbau für B-Plan Bra/32, Erfstadt vom August 2018
- HERMANN'S LANDSCHAFTSARCHITEKTUR/ UMWELTPLANUNG (2018): Artenschutzvorprüfung (ASP I) für Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ sowie zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes Burggemeinde Brüggen, Stand November 2018
- HERMANN'S LANDSCHAFTSARCHITEKTUR/ UMWELTPLANUNG (2019a): Umweltbericht zum Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ der Burggemeinde Brüggen, Stand März 2019
- HERMANN'S LANDSCHAFTSARCHITEKTUR/ UMWELTPLANUNG (2019b): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) zum Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ der Burggemeinde Brüggen, März 2019
- KRAMER SCHALLTECHNIK (2018): Schalltechnische Bewertung des Bebauungsplanverfahrens Bra/32 hinsichtlich möglicher Lärmkonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und der geplanten Gewerbegebietserweiterung „Holtweg“, Sankt Augustin vom 21.11.2018)
- STEINBERG, DIPL.-ING. V. (2018): Gutachten zur Boden- und Baugrunduntersuchung sowie zur Versickerungsfähigkeit, Grefrath vom 09.08.2018

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 01. Januar 2018

Karten und Planwerke

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 04/2018
- GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN [HRSG.] (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50 000: 17 Themenkt. u. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektortkt.; Krefeld. - [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.] – ISBN 3-86029-709-0.
- Burggemeinde Brüggen: Flächennutzungsplan der Burggemeinde Brüggen
- Burggemeinde Brüggen: Entwurf zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Burggemeinde Brüggen (Stand November 2018)
- Burggemeinde Brüggen: Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan Bra/32 „Am Haus Franziskus“ der Burggemeinde Brüggen (Stand Dezember 2018)



- Kreis Viersen: Landschaftsplan Nr. 4n „Brachter Wald / Ravensheide“
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Münster, Köln. 2007.
- Landschaftsverband Rheinland (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln. 2013.

Internetquellen

- <http://www.kuladig.lvr.de>

